



Reglement für die Musik in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich

Präambel

Der Verband der stadtzürcherischen evang.-ref. Kirchgemeinden und seine Mitgliedkirchgemeinden fördern je in ihrem Wirkungsbereich die Kirchenmusik gemäss der Kirchenordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich (KO Art 34, 35, 36, 135, 141).

1. Allgemeines

1.1. Grundlagen

Die Gestaltung und Finanzierung der Musik in den evang.-ref. Kirchgemeinden der Stadt Zürich erfolgen auf den Grundlagen

- Leitbild für die Musik in den evang.-ref. Kirchgemeinden der Stadt Zürich
- Kirchenordnung und Personalverordnung der evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich

1.2. Organisationsformen

Die Kirchenpflegen regen den Zusammenschluss von Gemeindegliedern zu Chören und Musikgruppen an und fördern die Tätigkeit bestehender derartiger Gruppen. Als solche fallen in Betracht:

- 1.2.1. Vereine im Sinne der Art. 66 ff des Zivilgesetzbuches (Kirchenchor, Kammerorchester, etc.).
- 1.2.2. Nicht als Verein organisierte Gruppen, die sich zur Ausübung einer kirchenmusikalischen Tätigkeit zusammenfinden und rechtlich als einfache Gesellschaft im Sinne der Art 530 ff des Obligationenrechtes gelten.
- 1.2.3. Unter Aufsicht und Verantwortung der Kirchenpflege tätige freie kirchliche Gruppen. Auch sie bestimmen eine interne Organisation bzw. Verantwortlichkeiten für einzelne Aufgaben.

Chöre und Musikgruppen werden nur dann als einer Kirchgemeinde zugehörig angesehen, wenn sie regelmässig Gottesdienste, Feiern und kirchliche Anlässe musikalisch gestalten.

1.3. Stellenplan

- 1.3.1. Der Verbandsvorstand erlässt einen Stellenplan für Organisten-, Chorleitungs- und Kantorenstellen. Dieser individualisiert die Organisten- und Chorleitungsstellen und legt für die Kantorenstellen in der Stadt Zürich eine Obergrenze von 660

B

R

Stellenprozenten fest. Eine Änderung des Stellenplans bedarf der Zustimmung der Zentralkirchenpflege.

- 1.3.2. Eine Änderung innerhalb des Stellenplans sowie die Schaffung neuer Stellen in Kirchgemeinden, namentlich von Kantorenstellen, bedürfen der Zustimmung des Verbandsvorstandes. Dieser legt die dazu notwendigen Verfahren fest und kann seine Kirchenmusikkommission mit der Ausarbeitung von Vorschlägen beauftragen.

1.4. Zuständigkeit

- 1.4.1. Die Kirchgemeinden sind zuständig für die Anstellung und Betreuung von Angestellten (Organisten, Chorleiter, Kantoren). Ebenfalls sind sie verantwortlich für die im Bereich ihrer Kirchgemeinden tätigen Musikgruppen (Chor, Orchester, Band, etc.) und Freiwilligen.
- 1.4.2. Der Stadtverband ist zuständig für die Personal- und Lohnadministration von Angestellten (Anstellungsverfügung, Lohn, Unfall- und Sozialversicherung, etc.).

2. Kirchgemeinden

2.1. Kirchenmusikalischer Auftrag

- 2.1.1. Die Kirchenpflegen fördern die stilistisch vielfältige musikalisch-liturgische Gestaltung der Gottesdienste, Feiern und Anlässe ihrer Kirchgemeinden. Sie fördern das Wirken von Musikgruppen (Chöre, Orchester, Bands) und schaffen offene musikalische Angebote. Musik und Gesang in Gottesdienst und Gemeindeleben entfalten so ihre Wirkung als Teil des Gemeindeaufbaus.

2.2. Zusammenarbeit

- 2.2.1. Die Kirchgemeinden vereinbaren mit Chören und Musikgruppen die gegenseitigen Verbindlichkeiten in einem Zusammenarbeitsvertrag.
- 2.2.2. Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, im Bereich Kirchenmusik übergemeindliche Zusammenarbeiten zu prüfen und wo möglich Synergien zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Tätigkeit von Kantorinnen und Kantoren zu Gunsten mehrerer Kirchgemeinden in der gleichen Region.
- 2.2.3. Wird für mehrere Kirchgemeinden ein gemeinsames Kantorat errichtet, regeln diese ihre Zusammenarbeit im Handlungsfeld Verkündigung und Gottesdienst in einem Zusammenarbeitsvertrag, welcher vom Verbandsvorstand genehmigt wird.

2.3. Schaffung von kirchenmusikalischen Stellen

- 2.3.1. Für die Schaffung, Weiterführung, Erweiterung oder Reduktion von kirchenmusikalischen Stellen werden folgende Kriterien angewendet:
- Kirchenmusikalische Identität der Kirchgemeinde
 - Gemeindegrösse, demographische Entwicklung
 - Topographische Lage, Zusammenarbeitsmodelle
 - Entfaltungsmöglichkeit der Zusammenarbeit Pfarramt-Kantorat im Spannungsfeld von Tradition und Innovation
 - Personelle Situation unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kirchgemeinde, Anforderungen an die kirchenmusikalische Ausbildung.
- 2.3.2. Die Pensen kirchenmusikalischer Stellen werden individuell berechnet. Bei neu zu besetzenden Kirchenmusiker-Stellen sind die Pensen zu überprüfen und gegebenenfalls neu zu berechnen.

2.4. Stellenbesetzung

- 2.4.1. Die Erstellung von Leitbildern, Stellenbeschrieben, Stellenbewertungen und Anforderungsprofilen sind Aufgabe der Kirchgemeinden. Diese halten sich an die Vorlagen der Landeskirche.
- 2.4.2. Für die Neubesetzung von bestehenden bzw. die Schaffung neuer Kirchenmusikerstellen ist die Einreichung unter 2.3.1. erwähnten Unterlagen Voraussetzung. Gesuche und Unterlagen werden von der Kirchenmusikkommission zu Händen des Verbandsvorstandes geprüft.

3. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

3.1. Anstellung

- 3.1.1. Die angestellten Kirchenmusiker/innen gehören der Mitarbeiterschaft der Kirchgemeinde an und gestalten ihre kirchenmusikalische Tätigkeit gemäss ihrem Stellenbeschrieb. Sie werden vom Stadtverband angestellt und von der Kirchenpflege betreut.
- 3.1.2. Sie sind gemeinsam mit dem Pfarramt verantwortlich für die liturgisch-musikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Feiern.

3.2. Weiterbildung

- 3.2.1. Kirchenmusiker sind verpflichtet, sich fachspezifisch weiterzubilden. Weiterbildungen, die vom Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert werden, müssen mit diesem abgesprochen werden. Details werden im Weiterbildungsreglement der Landeskirche geregelt.

3.3. Organistin/Organist

- 3.3.1. Organisten verantworten in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt die liturgisch-musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Feiern. Sie fördern den Gemeindegesang und das Musizieren von Gemeindegliedern. Sie sind gegenüber der Kirchenpflege verpflichtet.

3.4. Chorleiterin/Chorleiter

- 3.4.1. Chorleitende sind im Sinne von 1.2. für die Leitung von Kinder-, Jugend- und Erwachsenen-Chören im kirchlichen Kontext verantwortlich. Sie sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowohl der Kirchenpflege wie der jeweiligen Musikgruppe verpflichtet. Sie fördern die sängerischen Fähigkeiten der Mitwirkenden.

3.5. Leiterin/Leiter von Musikgruppen

- 3.5.1. Leitende von Musikgruppen sind im Sinne 1.2. für die Leitung von Musikgruppen verantwortlich. Ihre Tätigkeit gestalten sie im Sinne von 3.4.1.

3.6. Kantorin/Kantor

- 3.6.1. Sie üben ihre Tätigkeit mit dem Blick auf die gesamte Gemeinde aus. Eine kantortale Gemeindegliederarbeit geschieht in drei Dimensionen:
 - Altersgruppen: Instrumentale oder vokale Angebote für unterschiedliche Generationen.
 - Anspruchsgruppen: vom niederschweligen Singen bis zu anspruchsvollen Chorprojekten.
 - Stilistische Breite: Von frühen Musikformen bis zu aktuellen Musikstilen.
- 3.6.2. Auf dem Gebiet der Stadt Zürich erfolgt die Arbeit als Kantorin/Kantor mit einer starken übergemeindlichen Ausrichtung.

4. Finanzen und Infrastruktur

4.1. Grundbeitrag, Mitwirkungsbeiträge

4.1.1. Für Chöre und Musikgruppen im Sinne von 1.2. entfallen die bisherigen Grund- und Mitwirkungsbeiträge. Im Gegenzug werden die bisher von Vereinen angestellten musikalischen Leiter in den Personaletat des Stadtverbandes überführt.

4.2. Lohn und Honorar

4.2.1. Angestellte Kirchenmusiker/innen erhalten einen Jahreslohn, der sich nach Einstufung und Beschäftigungsgrad ausrichtet (Grundlage: Einreihungsplan Landeskirche und Verordnung des Kirchenrates für den kirchenmusikalischen Dienst).

4.2.2. Für Einzeldienste beauftragte Kirchenmusiker/innen erhalten ein Honorar, das sich nach der Verordnung des Kirchenrates für den kirchenmusikalischen Dienst richtet.

4.2.3. Instrumentalisten werden gemäss den Tarifen des Schweiz. Musikerverbandes entschädigt (www.smv.ch). Das Honorar von Vokalsolisten richtet sich nach den Anforderungen des Auftrages.

4.3. Versicherung

4.3.1. Löhne und Honorare werden gemäss AHV-Gesetzgebung bzw. BVG versichert.

4.3.2. Die für die kirchenmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindeleben notwendigen Mittel werden innerhalb der Gemeinderechnung budgetiert.

4.4. Defizitgarantie für Konzerte

4.4.1. Kirchgemeinden bzw. ihre Chöre und/oder Musikgruppen tragen für die von ihnen veranstalteten Konzerte finanzielle Verantwortung.

4.4.2. Chöre und Musikgruppen im Sinne von 1.2. können den Vorstand alle drei, in Ausnahmefällen alle zwei Jahre um eine Defizitgarantie von höchstens Fr. 8'000.– für ein Konzert ersuchen.

4.4.3. Das Gesuch um eine Defizitgarantie muss spätestens ein halbes Jahr vor dem Konzerttermin eingereicht und von der Kirchenpflege befürwortet werden. Dem Gesuch sind Informationen zum Konzertvorhaben und ein detailliertes Budget inkl. Finanzierungsplan beizulegen.

4.4.4. Das Gesuch wird durch den Vorstand bewilligt. Die Kirchenmusikkommission kann eine fachliche Stellungnahme abgeben.

4.4.5. Eine Defizitgarantie wird auf Grund einer detaillierten Konzertabrechnung ausbezahlt. Liegen Defizitgarantien mehrerer Institutionen vor, werden sie anteilmässig ausgerichtet.

4.5. Infrastruktur

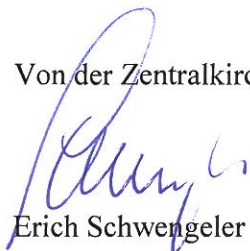
4.5.1. Die Kirchgemeinden stellen ihren Organisten, Chören und Instrumentalgruppen gemäss 1.2. Räumlichkeiten für Proben und Aufführungen kostenlos zur Verfügung. Ebenso ermöglichen sie die kostenfreie Benützung der Orgeln für die Aus- und Weiterbildung.

5. Änderungen, Inkrafttreten

5.1. Dieses Reglement kann von der Zentralkirchenpflege jederzeit geändert werden.

5.2. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Reglement über die Finanzierung der kirchenmusikalischen Tätigkeiten in den Kirchgemeinden vom 6. November 2002 (gültig seit 1. Januar 2003).

Von der Zentralkirchenpflege genehmigt am 8. Dezember 2010.



Erich Schwengeler
Präsident



Dr. Beatrice Bänninger
Geschäftsleiterin